

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.13 vom 17. Januar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.13

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.13 du 17 janvier 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.13 del 17 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

StPO schriftlich und begründet eingereicht worden und auf diese ist einzutreten.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz **in dubio pro duriore** (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; vgl. BGer 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2, 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung stehende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend den Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind. Bei Vorliegen der in Art. 310 StPO genannten Gründe darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern sie muss zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (Omlin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 310 StPO N 9; AGE BES.2018.89 vom 17. Oktober 2018 E. 2.1 f.).

2.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die zur Frage stehende Nichtanhandnahmeverfügung damit, der Beschwerdeführer habe im Wesentlichen vorgebracht, dass er vom Beschwerdegegner 1 nach seiner Behandlung vom 1. Oktober 2019 und 9. Oktober 2019 weder einen Arztbericht noch eine Rechnung mit den aufgeführten Leistungen erhalten habe. Zudem habe die Begutachtung, welche vom Beschwerdegegner 2 an ihm durchgeführt worden sei, nicht den rechtlichen Voraussetzungen entsprochen. Sollte der Beschwerdeführer auch bis zum heutigen Zeitpunkt keine Antwort von den Beschwerdegegnern auf seine Anliegen erhalten habe, sei sein Ärger zwar prinzipiell nachvollziehbar, ein strafatbestandsmässiges und damit strafrechtlich relevantes Handeln liege indes nicht vor.

2.3 In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, und wirft den Beschwerdegegnern eine fahrlässige Tötung und "unterlassene Hilfeleistung" vor. Indem er seiner Beschwerde zudem die Strafanzeige sowie seine weiteren Schreiben und Beilagen zu Händen der Staatsanwaltschaft beilegt, macht er zumindest sinngemäss geltend, dass die Staatsanwaltschaft zu Unrecht nicht auf seine darin gemachten Vorwürfe eingetreten sei.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer begründet den Vorwurf der Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch die Staatsanwaltschaft nicht und auch den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf eine Gehörsverletzung hindeuten würden. Auf diese Rüge ist somit nicht weiter einzugehen.

3.2 Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen wird ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mit als Strafantrag bezeichneter Eingabe vom 16. Oktober 2019 bei der Staatsanwaltschaft, soweit verständlich, geltend machte, er sei bei den Beschwerdegegnern in ärztlicher Behandlung gewesen, jedoch seien die von ihnen ausgestellten Arztberichte falsch, da ältere ärztliche Eingriffe nicht berücksichtigt worden seien. Insbesondere sei an ihm im Jahr 2011 eine rechtswidrige Operation durchgeführt worden. Diesbezüglich habe das Kriminalkommissariat [...] allerdings "die Taten abserviert" (vgl. Beschwerdebeilage 8). Am 16. Oktober 2019 ergänzte der Beschwerdeführer diesen Strafantrag und führte aus, dass sich der Beschwerdegegner 1 des Betrugs schuldig gemacht habe, namentlich indem er dem Beschwerdeführer keinen Arztbericht ausgestellt habe (vgl. Beschwerdebeilage 10). Nachdem der Beschwerdeführer von der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 darauf hingewiesen wurde, dass aus ihrer Sicht keine Verdachtsmomente vorliegen würden, welche die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner rechtfertigten (vgl. Beschwerdebeilage D), erwiderte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Januar 2020, dass ihm in Bezug auf den Beschwerdegegner 1 ein Arztbericht und eine Rechnung mit den aufgeführten Leistungen zustünden. Zudem entspreche der Bericht der Begutachtung durch den Beschwerdegegner 2 nicht den rechtlichen Anforderungen. Damit hätten sie ihre Dokumentationspflicht sowie sein Akteneinsichtsrecht verletzt. Zudem machte er ganz allgemein eine Gehörsverletzung und "unterlassene Hilfeleistung" geltend (vgl. Beschwerdebeilage B). Mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 17. Januar 2020 führte er schliesslich aus, die Befunde der verschiedenen von ihm eingereichten radiologischen Berichte müssten sich im Arztbericht des Beschwerdegegners 2 wiederfinden, was jedoch nicht der Fall sei (vgl. Beschwerdebeilage A).

Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung richtig zusammenfasste, drückt der Beschwerdeführer mit seinen Eingaben seine Unzufriedenheit über die Vorgehensweise des Beschwerdegegners 1 in Bezug auf die ärztliche Untersuchung und dessen Rechnungstellung sowie über die Beurteilung der Befunde der ärztlichen Untersuchung durch den Beschwerdegegner 2 aus. Mit diesem vom Beschwerdeführer zur Anzeige gebrachten Sachverhalt ist jedoch der Tatbestand des Betrugs nach Art. 146 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0), welcher u.a. eine arglistige Täuschung sowie eine Bereicherungsabsicht seitens der Beschwerdegegner und einen durch die arglistige Täuschung hervorgerufenen Irrtum beim Beschwerdeführer voraussetzen würde, offensichtlich nicht erfüllt. Auch eine fahrlässige Tötung nach Art. 117 StGB, eine Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB oder ein

sonstiger Straftatbestand sind damit nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hat deshalb zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt.

E. 4

Aus vorgehenden Erwägungen erhellt, dass sich die Beschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Diese wird mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000.■ verrechnet.

Die Beschwerdegegner wurden nicht in das Beschwerdeverfahren einbezogen, weshalb keine Parteientschädigung zu sprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.